

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 18.10.2023

Beschluss: 461/23

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Zentrale Dienste

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 werden als Wahlleiterin Frau Nancy Funke und als stellvertretende Wahlleiterin Frau Dorit Brandt berufen.

Die Wahlleiterin und seine Stellvertreterin sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadt Hecklingen
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen
Telefon: 03925-9270-0
Fax: 03925-9270-55
Mail: wahlen@stadt-hecklingen.de

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2023	8					
Stadtrat	02.11.2023	20					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Hendrik Mahrholdt
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Festlegung des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Die Landesregierung hat am 13.06.2023 bestimmt, dass am Sonntag, den 09. Juni 2024 die allgemeine Neuwahl der Vertretungen stattfindet (Bekanntmachung des MI vom 26.06.2023, MBl. Nr. 22/2023). Gewählt werden kann in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Gemäß den Regelungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) ist in Gemeinden der Bürgermeister der Gemeindewahlleiter. Stellvertreter ist jeweils sein Vertreter im Amt. Der Stadtrat kann nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA andere Beschäftigte der Gemeinde zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.

Wegen der umfangreichen Tätigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen ist es ratsam, an Stelle des Bürgermeisters andere Beschäftigte der Stadt mit der Aufgabe des Wahlleiters und Stellvertreters zu betrauen.

Nach § 9 Abs. 1a KWG LSA kann ein Beschäftigter der Stadt auch zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen können gemäß § 9 Abs. 3 KWG LSA nicht gleichzeitig Wahlleiter oder Stellvertreter sein. In diesem Fall ist von der jeweiligen Vertretung eine andere Person zu berufen.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, Frau Nancy Funke zur Wahlleiterin und Frau Dorit Brandt zur stellvertretenden Wahlleiterin zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

keine